

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EWG) Nr. 696/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Eröffnung von Zollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens (1992) 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 697/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4
- Verordnung (EWG) Nr. 698/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- Verordnung (EWG) Nr. 699/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 8
- Verordnung (EWG) Nr. 700/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 10
- Verordnung (EWG) Nr. 701/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung 12
- Verordnung (EWG) Nr. 702/92 der Kommission vom 20. März 1992 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 25 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs 14
- Verordnung (EWG) Nr. 703/92 der Kommission vom 20. März 1992 über das Ausmaß, in dem den im März 1992 für die Einfuhr von bestimmten Geflügelfleisch eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann 17
- * Verordnung (EWG) Nr. 704/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen 18**

★ Verordnung (EWG) Nr. 705/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 706/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	31
Verordnung (EWG) Nr. 707/92 der Kommission vom 20. März 1992 über das Ausmaß, in dem den im März 1992 für die Einfuhr von bestimmten Schweinefleisch-erzeugnissen eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann	33
Verordnung (EWG) Nr. 708/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors	35
Verordnung (EWG) Nr. 709/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	37
Verordnung (EWG) Nr. 710/92 der Kommission vom 20. März 1992 zur Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch	39
★ Verordnung (EWG) Nr. 711/92 der Kommission vom 20. März 1992 mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	40
★ Verordnung (EWG) Nr. 712/92 der Kommission vom 20. März 1992 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1992 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können	43
★ Verordnung (EWG) Nr. 713/92 der Kommission vom 20. März 1992 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1992 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können	45

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

★ Richtlinie 92/16/EWG des Rates vom 16. März 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten	48
92/170/EWG :	
★ Beschluß des Rates vom 16. März 1992 zur Einsetzung eines gemeinsamen Beratenden Ausschusses für das Eurotecnet- und das Force-Programm und zur Änderung der Beschlüsse 89/657/EWG und 90/267/EWG	51

Inhalt (Fortsetzung)

92/171/EWG :

- * Empfehlung des Rates vom 16. März 1992 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1990 53

92/172/EWG :

- * Empfehlung des Rates vom 16. März 1992 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haushaltsjahr 1990 54

92/173/EWG :

- * Empfehlung des Rates vom 16. März 1992 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1990 55

Kommission

92/174/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 16. März 1992 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in mehreren Mitgliedstaaten 56

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 696/92 DES RATES

vom 16. März 1992

zur Eröffnung von Zollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 3 des ihr beigefügten
Protokolls Nr. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 gilt für die im
Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Ceuta und
Melilla bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der
Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens Zollfreiheit im
Rahmen von jährlichen Zollkontingenten. Die für diese
Erzeugnisse vorgesehene Kontingentsperiode gilt vom
1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Zollbegünstigung ist nur auf Waren anzuwenden, bei
denen in den Jahren 1982, 1983 und 1984 Einfuhren
stattgefunden haben. Die auf der Grundlage des
genannten Artikels 3 berechneten Kontingentsmengen
belaufen sich auf:

- 12 Tonnen für bestimmte Waren des KN-Codes
ex 0302 und
- 20 Tonnen für bestimmte Waren der KN-Codes
ex 0306 und ex 0307.

Bei den anderen Waren bestehen keine Einfuhren.

Gemäß der Beitrittsakte können die in den zum Zollge-
biet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens einge-
führten Waren nicht als im Sinne von Artikel 10 des
Vertrages im freien Verkehr befindlich angesehen werden,
wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederaufgeführt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 werden die
Zollsätze, die bei der Einfuhr der im Anhang aufge-
führten Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla in den

zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil
Spaniens anwendbar sind, auf der jeweils angegebenen
Höhe und im Rahmen angegebenen Zollkontingente
ausgesetzt.

(2) Die im Rahmen dieser Zollkontingente in den zum
Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens
eingeführten Waren können nicht als im Sinne von
Artikel 10 des Vertrages im freien Verkehr befindlich
angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitglied-
staat wiederausgeführt werden.

(3) Für die Erzeugnisse dieses Artikels können die
Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden,
wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den mit den
Förmlichkeiten der Zulassung zum zollrechtlich freien
Verkehr in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehö-
renden Teil Spaniens beauftragten Behörden unabhängig
von ihrer Aufmachung in Verpackungen enthalten sind,
die folgende deutlich sichtbaren und gut lesbaren
Angaben tragen :

- die Angabe „Ursprung : Ceuta und Melilla“ oder die
Übersetzung dieser Angabe in eine andere Amts-
sprache der Gemeinschaft, in gedruckten lateinischen
Buchstaben mit einer Höhe von mindestens 20 Milli-
metern,
- das Nettogewicht in Kilogramm des in den Verpack-
ungen enthaltenen Fisches.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der besonderen Regeln der
Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar
1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
bestimmte frische oder gekühlte Fische⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 33/89⁽²⁾, sowie der
Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar
1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen
für Garnelen (*Crangon crangon*), Taschenkrebse (*Cancer
pagurus*) und Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 35. Verordnung zuletzt ge-
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3162/91 (AbI. Nr.
L 300 vom 31. 10. 1991, S. 1).

Artikel 2

(1) Der betroffene Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren freien Zugang zu den in Artikel 1 genannten Zollkontingenten.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat rechnet die Einfuhren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf die Zollkontingente an.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Zollkontingente wird auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Der betroffene Mitgliedstaat teilt der Kommission auf deren Antrag die tatsächlich auf die Zollkontingente angerechneten Einfuhren mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1992 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Jorge BRAGA DE MACEDO

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsätze (%)
1	2	3	4
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304 :	12	frei
	– Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scopthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch :		
0302 23 00	– – Seezungen (Solea-Arten)		
0302 29	– – andere :		
0302 29 10	– – – Scheefschmut (Lepidorhombus-Arten)		
0302 29 90	– – – andere		
	– Thunfisch (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch :		
0302 39	– – andere :		
0302 39 90	– – – andere		
	– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch :		
0302 65	– – Haie :		
0302 65 90	– – – andere		
0302 69	– – andere :		
	– – – Seefische :		
	– – – – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten) :		
0302 69 33	– – – – – andere		
0302 69 61	– – – – – Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)		
0302 69 65	– – – – – Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)		
0302 69 81	– – – – – Seeteufel (Lophius-Arten)		
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake :	20	frei
	– nicht gefroren :		
0306 23	– – Garnelen :		
0306 23 10	– – – Garnelen der Familie Pandalidae		
0306 23 90	– – – andere		
0306 29	– – andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar :		
0306 29 30	– – – Kaisergranat (Nephrops norvegicus)		
0306 29 90	– – – andere		
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar :		
	– Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiolo-Arten) ; Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten) :		
0307 41	– – lebend, frisch oder gekühlt :		
0307 41 10	– – – Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiolo-Arten)		
	– – – Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten) :		
0307 41 91	– – – – Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus		
0307 49	– – andere :		
	– – – gefroren :		
	– – – – Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiolo-Arten) :		
0307 49 19	– – – – – andere		
	– Kraken (Octopus-Arten) :		
0307 51 00	– – lebend, frisch oder gekühlt		
0307 59	– – andere		
0307 59 10	– – – gefroren		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 697/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 594/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. März 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 594/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	127,91 (°) (°)
0712 90 19	127,91 (°) (°)
1001 10 10	163,93 (°) (°) (10)
1001 10 90	163,93 (°) (°) (10)
1001 90 91	141,87
1001 90 99	141,87 (11)
1002 00 00	163,00 (°)
1003 00 10	142,50
1003 00 90	142,50 (11)
1004 00 10	119,91
1004 00 90	119,91
1005 10 90	127,91 (°) (°)
1005 90 00	127,91 (°) (°)
1007 00 90	138,96 (°)
1008 10 00	52,16 (11)
1008 20 00	122,48 (°)
1008 30 00	63,05 (°)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	63,05
1101 00 00	211,62 (°) (11)
1102 10 00	241,27 (°)
1103 11 10	267,60 (°) (10)
1103 11 90	227,20 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 698/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. März 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	4,05	4,05	4,03
0712 90 19	0	4,05	4,05	4,03
1001 10 10	0	4,93	4,93	4,93
1001 10 90	0	4,93	4,93	4,93
1001 90 91	0	3,53	3,53	3,53
1001 90 99	0	3,53	3,53	3,53
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	4,05	4,05	4,03
1005 90 00	0	4,05	4,05	4,03
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	4,94	4,94	4,94

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	6,28	6,28	6,28	6,28
1107 10 19	0	4,69	4,69	4,69	4,69
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 699/92 DER KOMMISSION
vom 20. März 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 586/92 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 634/92 ⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 69 vom 14. 3. 1992, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	152,58	312,37
1006 10 23	—	142,77	292,74
1006 10 25	—	142,77	292,74
1006 10 27	219,56	142,77	292,74
1006 10 92	—	152,58	312,37
1006 10 94	—	142,77	292,74
1006 10 96	—	142,77	292,74
1006 10 98	219,56	142,77	292,74
1006 20 11	—	191,63	390,46
1006 20 13	—	179,36	365,93
1006 20 15	—	179,36	365,93
1006 20 17	274,45	179,36	365,93
1006 20 92	—	191,63	390,46
1006 20 94	—	179,36	365,93
1006 20 96	—	179,36	365,93
1006 20 98	274,45	179,36	365,93
1006 30 21	—	237,22	498,30 (°)
1006 30 23	—	280,17	584,11 (°)
1006 30 25	—	280,17	584,11 (°)
1006 30 27	438,08 (°)	280,17	584,11 (°)
1006 30 42	—	237,22	498,30 (°)
1006 30 44	—	280,17	584,11 (°)
1006 30 46	—	280,17	584,11 (°)
1006 30 48	438,08 (°)	280,17	584,11 (°)
1006 30 61	—	252,99	530,69 (°)
1006 30 63	—	300,73	626,17 (°)
1006 30 65	—	300,73	626,17 (°)
1006 30 67	469,63 (°)	300,73	626,17 (°)
1006 30 92	—	252,99	530,69 (°)
1006 30 94	—	300,73	626,17 (°)
1006 30 96	—	300,73	626,17 (°)
1006 30 98	469,63 (°)	300,73	626,17 (°)
1006 40 00	—	64,34	134,68

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 genannten Betrag erhöht.

(°) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 700/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 635/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 14. 3. 1992, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 701/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1628/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 8 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 424/92 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat
unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden

Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 22. 2. 1992, S. 9.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros Medlemsstat eller region Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους Member States or regions of a Member State États membres ou régions d'États membres Stati membri o regioni di Stati membri Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique		×	×			
Denmark		×	×			
Deutschland	×	×				
España	×	×	×			
France	×	×	×		×	×
Italia			×			
Luxembourg		×	×			
Nederland		×				
Ireland				×	×	×
Great Britain				×	×	×
Northern Ireland				×	×	×

VERORDNUNG (EWG) Nr. 702/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 25 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3861/91 des Rates vom 23. Dezember 1991 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Estland, Lettland und Litauen⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 339/92 der Kommission⁽⁴⁾ werden die Getreidelieferungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3861/91 durch Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/92⁽⁶⁾, sind unter anderem die Qualitätskriterien für die Annahme von Gerste zur Intervention festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Lieferung einer Tranche von Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs führt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 339/92 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Gerste aus ihren Beständen nach Lettland durch.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 25 000 Tonnen Gerste in loser Schüttung, die bis

zum lettischen Seehafen von Riga auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 25 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie von 25 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 339/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen in Anhang IV.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten Teilausschreibung endet am 2. April 1992 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten Teilausschreibung endet am 23. April 1992 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eingereicht werden.

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 339/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den lettischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

Artikel 8

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 51 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 87.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Midland and East	25 000

ANHANG II

Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 25 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

(Verordnung (EWG) Nr. 702/92)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

ANHANG III**LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete:

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der lettischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind:

— Name des Schiffes:

— Übernahmeort und -datum:

— Erzeugnis:

— Übergewicht in Tonnen:

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

ANHANG IV**Lieferbedingungen**

Lieferung in loser Schüttung, cif frei lettischen Hafen von Riga, nicht gelöscht, von insgesamt 25 000 Tonnen: Ankunft zwischen dem 29. und 30. April 1992.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Riga dies erlauben.

Wird am 2. April 1992 kein Angebot stattgegeben, verschieben sich alle Daten jeweils um sieben Tage.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 703/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

über das Ausmaß, in dem den im März 1992 für die Einfuhr von bestimmten Geflügelfleisch eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kannDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates
vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen
bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3809/91 der Kom-
mission ⁽³⁾ wurde die Menge Geflügelfleisch festgesetzt, die
im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1992 mit herabge-
setzter Abschöpfung eingeführt werden kann.Nach der Verordnung (EWG) Nr. 580/92 der Kom-
mission ⁽⁴⁾ sind die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für
die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Ungarn,
Polen und der Tschechoslowakei, die zwischen dem 1.
und 10. März 1992 in Übereinstimmung mit Artikel 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 3809/91 gestellt werden, gemäß
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 579/92 der
Kommission ⁽⁵⁾ einzureichen. Ferner beschränkt sie die
zwischen dem 1. März bis 30. Juni 1992 gemäß Verord-
nung (EWG) Nr. 3809/91 getätigte Einfuhr.Mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr.
3809/91 wurde vorgesehen, daß die beantragten Mengenverringert werden können. Die gemäß der genannten
Verordnung für Entenfleisch gestellten Anträge erstrecken
sich insgesamt auf Mengen, die über die gemäß Artikel 2
derselben Verordnung verfügbaren Mengen hinausgehen.
Unter diesen Umständen und zur Gewährleistung einer
gerechten Verteilung der verfügbaren Mengen sollten die
beantragten Mengen proportional gekürzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Jedem gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3809/91
und (EWG) Nr. 580/92 für den Zeitraum vom 1. März bis
30. Juni 1992 gestellten Antrag wird bis in Höhe der
nachstehenden Mengen stattgegeben :

- a) 2,8571 v. H. der beantragten Menge für die Erzeugnisse
der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten
Kennnummer 59.0020 ;
- b) 2,8462 v. H. der beantragten Menge für die Erzeugnisse
der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten
Kennnummer 59.0025.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 48.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 704/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und (EWG) Nr. 2388/84⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁹⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen für ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht ab 300 kg und für andere Rinder mit einem Lebendgewicht ab 250 kg. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männ-

lichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, sie jedoch bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Bezüglich der entbeinten und einzeln verpackten Teilstücke der KN-Codes 0201 30 und 0202 30 sollte für das Magerfleisch ein Mindestanteil festgelegt werden.

Es sollten außerdem Erstattungen für auch nicht einzeln verpackte entbeinte Teilstücke, frisch oder gefroren, sowie für Hackfleisch gewährt werden. Überdies sollte der die frischen entbeinten Teilstücke betreffende Wortlaut der Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur klarer gefaßt werden.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 90 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen folgendes zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3795/91⁽⁴⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeitrügten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt

anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁶⁾, gewährt werden darf.

Es sind die zur analytischen Untersuchung von Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 90 benötigten Kriterien zu vervollständigen, insbesondere durch Festlegung des höchstzulässigen Verhältnisses Kollagen/Eiweiß nach Maßgabe des Gehalts an Fleisch dieser Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang I festgesetzt.

Sektor 6 im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 30. 12. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

ANHANG I

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Erstattungsbetrag (°)
		— Lebendgewicht —
0102 10 00 190	01	96,00
0102 10 00 390	01	96,00
0102 90 31 900	02	85,50
	03	55,50
	04	25,50
0102 90 33 900	02	85,50
	03	55,50
	04	25,50
0102 90 35 900	02	101,50
	03	73,00
	04	34,50
0102 90 37 900	02	101,50
	03	73,00
	04	34,50
		— Nettogewicht —
0201 10 10 100	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 10 10 900	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0201 10 90 110 (°)	02	124,50
	03	85,00
	04	42,50
0201 10 90 190	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 10 90 910 (°)	02	171,50
	03	115,00
	04	57,50
0201 10 90 990	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0201 20 21 000	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°)
		— Nettogewicht —
0201 20 29 100 (°)	02	171,50
	03	115,00
	04	57,50
0201 20 29 900	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0201 20 31 000	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 39 100 (°)	02	124,50
	03	85,00
	04	42,50
0201 20 39 900	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 51 100	02	161,00
	03	110,50
	04	56,00
0201 20 51 900	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 59 110 (°)	02	218,50
	03	146,00
	04	73,00
0201 20 59 190	02	161,00
	03	110,50
	04	56,00
0201 20 59 910 (°)	02	124,50
	03	85,00
	04	42,50
0201 20 59 990	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 20 90 700	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0201 30 00 050 (°)	05	112,00
0201 30 00 100 (°)	02	312,00
	03	208,50
	04	104,50
	06	266,50
0201 30 00 150 (°)	02	165,00
	03	125,00
	04	62,50
	06	144,50
	07	90,00

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°)
		— Nettogewicht —
0201 30 00 190 (°)	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
	07	90,00
0202 10 00 100	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 10 00 900	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0202 20 10 000	02	126,50
	03	88,00
	04	44,00
0202 20 30 000	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 20 50 100	02	161,00
	03	110,50
	04	56,00
0202 20 50 900	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 20 90 100	02	92,00
	03	65,00
	04	32,50
0202 30 90 100 (°)	05	112,00
0202 30 90 400 (°)	02	165,00
	03	125,00
	04	62,50
	06	144,50
	07	90,00
0202 30 90 500 (°)	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
	07	90,00
0202 30 90 900	07	90,00
0206 10 95 000	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
0206 29 91 000	02	128,00
	03	84,00
	04	42,00
	06	102,50
0210 20 90 100	08	102,50
	09	60,50
0210 20 90 300	02	128,00

(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag (°)
		— Nettogewicht —
0210 20 90 500 (°)	02	128,00
1602 50 10 120	02	134,50 (°)
	03	108,00 (°)
	04	108,00 (°)
1602 50 10 140	02	119,50 (°)
	03	96,00 (°)
	04	96,00 (°)
1602 50 10 160	02	96,00 (°)
	03	77,00 (°)
	04	77,00 (°)
1602 50 10 170	02	63,50 (°)
	03	51,00 (°)
	04	51,00 (°)
1602 50 10 190	02	63,50
	03	51,00
	04	51,00
1602 50 10 240	02	36,00
	03	36,00
	04	36,00
1602 50 10 260	02	26,00
	03	26,00
	04	26,00
1602 50 10 280	02	16,00
	03	16,00
	04	16,00
1602 50 90 125	01	116,00 (°)
1602 50 90 135	01	73,00 (°)
1602 50 90 195	01	36,00
1602 50 90 325	01	103,00 (°)
1602 50 90 335	01	65,00 (°)
1602 50 90 395	01	36,00
1602 50 90 425	01	77,00 (°)
1602 50 90 435	01	48,50 (°)
1602 50 90 495	01	36,00
1602 50 90 525	01	77,00 (°)
1602 50 90 535	01	48,50 (°)
1602 50 90 595	01	36,00
1602 50 90 615	01	36,00
1602 50 90 625	01	16,00
1602 50 90 705	01	36,00
1602 50 90 805	01	26,00
1602 50 90 905	01	16,00

(°) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(°) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(°) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(*) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(°) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(°) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Drittländer,
 - 02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,
 - 03 Drittländer Europas, Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), ausschließlich Österreich, Schweden, und die Schweiz,
 - 04 Österreich, Schweden und die Schweiz,
 - 05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44),
 - 06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,
 - 07 Kanada,
 - 08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,
 - 09 die Schweiz.
- (8) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

NB : Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 der Kommission (ABl. Nr. L 334 vom 5. 12. 1991, S. 10) bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

ANHANG II

„6. Rindfleisch

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0102	Rinder, lebend :	
0102 10 00	– reinrassige Zuchttiere :	
	– weibliche :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 250 kg	0102 10 00 110
	– andere	0102 10 00 190
	– männliche :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 300 kg	0102 10 00 310
	– andere	0102 10 00 390
0102 90	– andere :	
	– – Hausrinder :	
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 220 kg :	
0102 90 31	– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben) :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 250 kg	0102 90 31 100
	– andere	0102 90 31 900
0102 90 33	– – – – Kühe :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 250 kg	0102 90 33 100
	– andere	0102 90 33 900
0102 90 35	– – – – Stiere :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 300 kg	0102 90 35 100
	– andere	0102 90 35 900
0102 90 37	– – – – Ochsen :	
	– mit einem Lebendgewicht von weniger als 300 kg	0102 90 37 100
	– andere	0102 90 37 900
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt :	
0201 10	– ganze oder halbe Tierkörper :	
0201 10 10	– – mit einem Gewicht von 136 kg oder weniger für ganze Tierkörper und von 68 kg oder weniger für halbe Tierkörper :	
	– der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen	0201 10 10 100
	– andere	0201 10 10 900
0201 10 90	– – mit einem Gewicht von mehr als 136 kg für ganze Tierkörper und von mehr als 68 kg für halbe Tierkörper :	
	– der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :	
	– von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 10 90 110
	– andere	0201 10 90 190
	– andere :	
	– von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 10 90 910
	– andere	0201 10 90 990
0201 20	– andere Teile, mit Knochen	
	– – „quartiers compensés“ :	
0201 20 21	– – – mit einem Gewicht von 68 kg oder weniger	0201 20 21 000
0201 20 29	– – – mit einem Gewicht von mehr als 68 kg :	
	– von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 20 29 100
	– andere	0201 20 29 900
	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
0201 20 31	– – – mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger für Vorderviertel, zusammen, und von 30 kg oder weniger für Vorderviertel, getrennt	0201 20 31 000

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0201 20 39	<ul style="list-style-type: none"> — — — mit einem Gewicht von mehr als 60 kg für Vorderviertel, zusammen, und von mehr als 30 kg für Vorderviertel, getrennt : <ul style="list-style-type: none"> — von männlichen ausgewachsenen Rindern (1) — andere 	0201 20 39 100 0201 20 39 900
0201 20 51	<ul style="list-style-type: none"> — — — Hinterviertel, zusammen oder getrennt : <ul style="list-style-type: none"> — mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren — mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren 	0201 20 51 100 0201 20 51 900
0201 20 59	<ul style="list-style-type: none"> — — — mit einem Gewicht von mehr als 75 kg für Hinterviertel, zusammen, und von mehr als 40 kg für Hinterviertel getrennt : <ul style="list-style-type: none"> — mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren : <ul style="list-style-type: none"> — von männlichen ausgewachsenen Rindern (1) — andere — mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren : <ul style="list-style-type: none"> — von männlichen ausgewachsenen Rindern (1) — andere 	0201 20 59 110 0201 20 59 190 0201 20 59 910 0201 20 59 990
0201 20 90	<ul style="list-style-type: none"> — — anderes : <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks — andere, mit Knochen 	0201 20 90 700 0201 20 90 900
0201 30 00	<ul style="list-style-type: none"> — ohne Knochen : <ul style="list-style-type: none"> — entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (4) nach den Vereinigten Staaten — von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren (2), jedes Stück einzeln verpackt — andere entbeinte Teile, jedes Stück einzeln verpackt, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr (6) — andere, einschließlich Hackfleisch, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr (6) — andere 	0201 30 00 050 0201 30 00 100 0201 30 00 150 0201 30 00 190 0201 30 00 900
0202	Fleisch von Rindern, gefroren :	
0202 10 00	<ul style="list-style-type: none"> — ganze oder halbe Tierkörper : <ul style="list-style-type: none"> — der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen — andere 	0202 10 00 100 0202 10 00 900
0202 20	— andere Teile, mit Knochen :	
0202 20 10	— — „quartiers compensés“	0202 20 10 000
0202 20 30	— — Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 000
0202 20 50	<ul style="list-style-type: none"> — — Hinterviertel, zusammen oder getrennt : <ul style="list-style-type: none"> — mit höchstens neun Rippen oder Rippenpaaren — mit mehr als neun Rippen oder Rippenpaaren 	0202 20 50 100 0202 20 50 900
0202 20 90	<ul style="list-style-type: none"> — — anderes : <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks — anderes 	0202 20 90 100 0202 20 90 900
0202 30	— ohne Knochen :	
0202 30 90	<ul style="list-style-type: none"> — — anderes : <ul style="list-style-type: none"> — entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (4) nach den Vereinigten Staaten — entbeinte Teilstücke, jedes Stück einzeln verpackt, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr (6) — andere, einschließlich Hackfleisch, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr (6) — andere 	0202 30 90 100 0202 30 90 400 0202 30 90 500 0202 30 90 900

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren :	
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt :	
	– – andere :	
0206 10 95	– – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 000
	– von Rindern, gefroren :	
0206 29	– – andere :	
	– – – andere :	
0206 29 91	– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 000
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen :	
0210 20	– Fleisch von Rindern :	
0210 20 90	– – ohne Knochen :	
	– gesalzen und getrocknet	0210 20 90 100
	– gesalzen, getrocknet und geräuchert	0210 20 90 300
	– in Salzlake ^(?)	0210 20 90 500
	– andere	0210 20 90 900
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
1602 50	– von Rindern :	
1602 50 10	– – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen :	
	– – – nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend :	
	– – – – folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) :	
	– – – – – gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ^(?) verarbeitete Erzeugnisse :	
	– 90 Gewichtshundertteile oder mehr	1602 50 10 120
	– 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile	1602 50 10 140
	– 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	1602 50 10 160
	– 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	1602 50 10 170
	– weniger als 40 Gewichtshundertteile	1602 50 10 180
	– – – – – andere :	
	– 40 Gewichtshundertteile oder mehr	1602 50 10 190
	– weniger als 40 Gewichtshundertteile	1602 50 10 200
	– – – – andere :	
	– – – – – 80 Gewichtshundertteile oder mehr Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 10 240
1602 50 10	– – – – – 40 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 10 260
	– – – – – weniger als 40 Gewichtshundertteile Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 10 280
1602 50 90	– – andere :	
	– – – kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend :	
	– – – – mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) :	
	– – – – – 90 Gewichtshundertteile oder mehr :	
	– – – – – – Erzeugnisse welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 90 125
	– – – – – – gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ^(?) verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 90 135
	– – – – – – andere	1602 50 90 195

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
1602 50 90 (Forts.)	--- -- 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile :	
	--- -- -- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 90 325
	--- -- -- gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽²⁾ verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 90 335
	--- -- -- andere	1602 50 90 395
	--- -- -- 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :	
	--- -- -- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 90 425
	--- -- -- gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽²⁾ verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 90 435
	--- -- -- andere	1602 50 90 495
	--- -- -- mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 und höchstens 0,45 ⁽³⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtneben- erzeugnisse und Fett) :	
	--- -- -- 60 oder mehr :	
	--- -- -- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 90 525
	--- -- -- gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽²⁾ verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 90 535
	--- -- -- andere	1602 50 90 595
	--- -- -- 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	1602 50 90 615
	--- -- -- 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	1602 50 90 625
	--- -- -- weniger als 20 Gewichtshundertteile	1602 50 90 626
	--- -- -- andere	1602 50 90 636
	--- -- -- mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 ⁽³⁾ :	
	--- -- -- 80 Gewichtshundertteile oder mehr Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck jeder Art und Herkunft	1602 50 90 705
	--- -- -- 40 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 90 805
--- -- -- weniger als 40 Gewichtshundertteile Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse aller Tierarten enthaltend, einschließlich Speck und Fett jeder Art und Herkunft	1602 50 90 905	
--- -- -- andere	1602 50 90 906	

⁽¹⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11).

⁽²⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48).

⁽³⁾ Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁶⁾ Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39) bestimmt.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ Bestimmung des Kollagengehalts :

Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 vervielfältigte Gehalt an Hydroxiprolin. Der Gehalt an Hydroxiprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

NB: Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates (ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2) wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 705/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 83,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 63/92⁽⁴⁾, bestimmt im Rahmen eines Richtplafonds
für den Versand von Milcherzeugnissen nach Spanien
zwei Mengen, wovon die eine Erzeugnisse aus der
früheren Zehnergemeinschaft und die andere portugie-
sische Erzeugnisse betrifft. Für Portugal wurden im
Rahmen dieser Höchstmenge außerdem Sondermengen

ingeräumt, um in der Gemeinschaft Änderungen im
bisherigen Handel mit Milcherzeugnissen auszuschließen.
Was den spanischen Markt angeht, so sollten im Interesse
einer ausgewogenen Versorgung Spaniens monatliche
statt vierteljährliche Mengenaufteilungen vorgesehen
werden.

Der Rat hat Milch und Rahm in Kleinpackungen von der
Liste der Erzeugnisse gestrichen, die zum Schutz des
portugiesischen Marktes im Rahmen des ergänzenden
Handelsmechanismus gehandelt werden. Da der einschlä-
gige portugiesische Markt jedoch inzwischen vollständig
Teil des Gemeinschaftsmarktes ist, sollte der Einheitlich-
keit des Gemeinschaftsmarktes Vorrang vor der Erhaltung
des traditionellen Handels eingeräumt werden. Die betref-
fenden Höchstmenge sollte deshalb für die Einfuhr von
Milch und Rahm in Kleinpackungen in Spanien keine
Sondermengen mehr für Gemeinschafts- bzw. portugie-
sische Erzeugnisse vorsehen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 :

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Lizenzen werden monatlich für höchstens ein Zwölftel der im Anhang
genannten Mengen erteilt.“ ;

b) in Absatz 2 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.

2. In Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte „vierteljährlich“ und „Vier-
teljahr“ durch die Worte „monatlich“ und „Monat“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 24.

3. Der Anhang erhält bezüglich Milch und Rahm, Buttermilch und Molke in Kleinpakungen mit einem Nettoinhalt von höchstens zwei Litern folgende Fassung :

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen (Zehner- gemeinschaft und Portugal)
„ex 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern	113 620*
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), nicht eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, nicht aromatisiert, ohne Zusatz von Früchten und Kakao, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens zwei Litern	
ex 0404	Molke, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ; Erzeugnisse aus natürlichen Milchbestandteilen, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 706/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2571/90 ⁽⁴⁾, bestimmt, wem die Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Schulkinder zugute kommt. Angesichts der Vielfalt der schulischen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten ist es jedoch nicht möglich, diese Regelung überall in der Gemeinschaft einheitlich anzuwenden. Der betreffende Artikel sollte deshalb deutlicher formuliert werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 darf überdies mehreren der beihilfebegünstigten Erzeugnisse Fluor zugesetzt werden. Zur Beseitigung von Unklarheiten, die sich hinsichtlich dieser Bestimmung ergeben könnten, sollte dieser Absatz klarer abgefaßt werden.

Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung werden zur Verwaltung der genannten Regelung pro Schuljahr nummerierte Berechtigungsscheine ausgegeben. Um den daraus entstehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollten Berechtigungsscheine zugelassen werden, die mehrere Jahre Gültigkeit haben.

Artikel 7 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, für den Monat oder das Schuljahr, in dem Erzeugnisse geliefert werden, einen Vorschuß auf die beantragte Beihilfe zu gewähren, wenn sie die Zahlungsbelege innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung abrechnen. Um auch hier den sich daraus ergebenden Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Zahlungsbelege jährlich abgerechnet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

(1) Die Begünstigten der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 genannten Gemeinschaftsbeihilfe sind Schüler und Studenten, die regelmäßig schulische Einrichtungen jeder Art besuchen,

— und zwar auch Kinder, die einen Kindergarten oder eine andere vorschulische, von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats verwaltete oder anerkannte Einrichtung besuchen ;

— jedoch nicht Studenten, die Universitäten oder höhere, den Universitäten gleichgestellte Lehranstalten besuchen.

(2) Die Schüler der genannten Einrichtungen erhalten die Gemeinschaftsbeihilfe auch während ihres Aufenthalts in Ferieneinrichtungen, die von einer der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Stellen verwaltet werden.“

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Mitgliedstaaten können den Zusatz von höchstens 5 mg Fluor/kg zu den Erzeugnissen der Kategorien I und II des Anhangs genehmigen.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert :

a) Dem Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Die Mitgliedstaaten können jedoch die im ersten Unterabsatz genannten Berechtigungsscheine für einen längeren Zeitraum, der höchstens fünf Schuljahre betragen darf, ausstellen.“

b) Dem Absatz 4 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Bei Anwendung von Absatz 1 zweiter Unterabsatz gelten diese Vorschriften gleichermaßen für das jeweilige, auf dem Berechtigungsschein ausgewiesene Schuljahr.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1992, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 17.

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert :

- a) In Absatz 1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung :

„Die Beihilfe wird entweder der schulischen Einrichtung oder der Stelle gewährt, die den Beihilfeantrag für die Erzeugnisse stellt, die an die von ihr betreuten Schüler verteilt werden. Diese Antragsteller müssen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zugelassen sein ;“.

- b) In Artikel 2 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung :

„— Name und Anschrift der schulischen Einrichtung oder Stelle bei Anwendung von Absatz 1 zweiter Unterabsatz“ ;

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Außer im Fall höherer Gewalt oder wenn hinsichtlich des Beihilfeanspruchs ein Untersuchungsverfahren eingeleitet worden ist, zahlt die zuständige Stelle die Beihilfe binnen vier Monaten ab dem Tag des Eingangs des in Absatz 3 genannten Antrags.“

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sind jedoch befugt, binnen drei Monaten ab dem Tag der Einreichung des in Absatz 3 genannten Antrags

einen Vorschuß zu zahlen. Dieser wird jedoch erst nach Leistung einer gleich hohen Sicherheit ausgezahlt. In diesem Fall :

- darf die zuständige Stelle dem Vorschuß auf Antrag des Beteiligten für die gelieferte Menge, d. h. ohne Vorlage der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Belege, zahlen. Der Lieferant legt innerhalb eines Monats ab dem Tag der Vorschußzahlung die für die Gewährung der endgültigen Beihilfe erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle vor, sofern diese nicht den Kontrollbericht gemäß Artikel 6 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich erstellt ;
- erfolgt die endgültige Zahlung spätestens am Ende des sechsten Monats nach dem Ende des betreffenden Schuljahres oder des Ferienaufenthalts.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 707/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

über das Ausmaß, in dem den im März 1992 für die Einfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3588/91⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3745/91 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 566/92⁽⁴⁾, wurden die Mengen an Schweinefleischerzeugnissen festgesetzt, die im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1992 mit herabgesetzter Abschöpfung eingeführt werden können.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 565/92 der Kommission⁽⁵⁾ sind die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei, die zwischen dem 1. und 10. März 1992 in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3745/91 gestellt werden, gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 564/92⁽⁶⁾ einzureichen. Ferner beschränkt sie die zwischen dem 1. März bis 30. Juni 1992 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3745/91 getätigte Einfuhr.

Mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3745/91 wurde vorgesehen, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß der genannten Verordnung gestellten Anträge erstrecken sich insgesamt auf Mengen, die über die gemäß Artikel 2 derselben Verordnung verfügbaren Mengen für die Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0010 hinausgehen. Unter diesen

Umständen und zur Gewährleistung einer gerechten Verteilung der verfügbaren Mengen sollten die beantragten Mengen proportional gekürzt werden.

Bei Erzeugnissen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0040 sind die Mengen, für die Lizenzanträge gestellt wurden, kleiner als die verfügbaren Mengen. Diesen Anträgen kann deshalb vollständig stattgegeben werden.

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3745/91 bestimmt die Kommission, wenn die auf die Anträge entfallende Menge insgesamt kleiner als die verfügbare Menge ist, die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum verfügbaren Menge zuzuschlagen ist. Unter diesen Bedingungen sollte die im dritten Zeitraum 1992 verfügbare Menge für die Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0040 bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3745/91 und (EWG) Nr. 565/92 für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1992 gestellten Antrag wird bis in Höhe der nachstehenden Mengen stattgegeben :

- a) 2,5717 v. H. der beantragten Menge für die Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0010 ;
- b) 100 v. H. für die Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0040.

(2) Lizenzanträge können gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3745/91 und (EWG) Nr. 565/92 in den ersten zehn Tagen des dritten Zeitraums 1992 für die verfügbare Menge von 175 Tonnen für die Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0040 gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 708/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/89⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Kommissionsverordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 59/70⁽⁸⁾, alle geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

4155/87⁽⁹⁾, und (EWG) Nr. 2164/72⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹¹⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69 der Kommission⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4155/87, werden die Abschöpfungen für Eier ohne Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
0408 11 10	01	ECU/100 kg
		120,00

(1) Ursprung :

01 Vereinigte Staaten von Amerika und Tschechoslowakei.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 709/92 DER KOMMISSION
vom 20. März 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 366/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 681/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 366/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpf-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. März 1992 festge-
 stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
 der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	39,66 (°)
1701 11 90	39,66 (°)
1701 12 10	39,66 (°)
1701 12 90	39,66 (°)
1701 91 00	44,37
1701 99 10	44,37
1701 99 90	44,37 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 710/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

zur Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 669/92 der Kommission⁽⁵⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors ausgesetzt.

Da die Gründe für diese Aussetzung weiter gelten, ist diese Maßnahme bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Vorausfestsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr derjenigen Erzeugnisse des KN-Codes 0102 10 00, die im Anhang der Verordnungen (EWG) Nr. 119/92⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 704/92⁽⁷⁾ genannt sind, bleibt vom 21. bis zum 31. März 1992 ausgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 23.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1992, S. 5.⁽⁷⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 711/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates
vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die
Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei
Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kom-
mission⁽²⁾ wurde die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die ab
1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus
im Sektor Obst und Gemüse, nachstehend „EHM“
genannt, unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören
Tomaten, Salat, Äpfel, anderer als Kopfsalat, Endivie
Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen
und Erdbeeren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3308/91⁽⁴⁾, sind die Durchführungsvorschriften zum
EHM für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 251/92 der Kom-
mission⁽⁵⁾ wurden für die genannten Erzeugnisse die in
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten
Zeiträume bis zum 22. März 1992 festgelegt. Die voraus-
setzlichen Ausfuhren nach der restlichen Gemeinschaft
mit Ausnahme Portugals sowie die Lage auf dem
Gemeinschaftsmarkt haben zur Folge, daß ein Zeitraum I
jetzt für die betreffenden Erzeugnisse mit Ausnahme von
Erdbeeren und Tomaten festzulegen ist. Für Erdbeeren
und Tomaten sollte unter Berücksichtigung der
genannten Kriterien ein Zeitraum I und II für Tomaten
und ein Zeitraum II und III für Erdbeeren bis zum 26.
April festgelegt werden. Die Richtplafonds sind wegen
der hohen Marktempfindlichkeit dieses Erzeugnisses für
sehr kurze Zeiträume in Anwendung von Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 festzulegen.

Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des
EHM werden die Bestimmungen der Verordnung (EWG)
Nr. 3944/89 hinsichtlich der statistischen Erfassung und
Verwendung der Ausgangspapiere für Lieferungen sowie
die jeweiligen Mitteilungen der Mitgliedstaaten ange-
wandt.

Die Notwendigkeit des Vorliegens genauer Informationen
rechtfertigt eine rasche Folge von handelsstatistischen
Mitteilungen an die Kommission.

In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 hinsichtlich der
Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf
die Kanarischen Inseln⁽⁶⁾ sind die Regelungen, die für
Kontinentalspanien anwendbar sind, ab dem 1. Juli 1991
auch auf Sendungen von Erzeugnissen mit Ursprung auf
den Kanarischen Inseln anwendbar. Die Daten betreffend
die kanarischen Erzeugnisse sind daher gegebenenfalls für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus
zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Kopfsalat, andere Salate, Endivie Eskariol,
Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen der
im Anhang aufgeführten KN-Codes werden die Zeit-
räume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
3210/89 im Anhang festgesetzt.

(2) Für Erdbeeren des KN-Codes 0810 10 90 und
Tomaten des KN-Codes 0702 00 10 werden

— die Richtplafonds gemäß Artikel 83 Absatz 1 der
Beitrittsakte

und

— die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3210/89

im Anhang festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1991, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 87.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1.

Artikel 2

(1) Für die Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach dem Rest der Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89, mit Ausnahme der Artikel 5 und 7, anwendbar.

Die in Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Mitteilung erfolgt jedoch für die in der Vorwoche versandten Mengen jeden Dienstag.

(2) Die in Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen über die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2, auf die ein Zeit-

raum II bzw. III anwendbar ist, erfolgen für die Vorwoche spätestens am Dienstag.

Bei Anwendung eines Zeitraums I erfolgen die Mitteilungen monatlich für den jeweiligen Vormonat spätestens am fünften Tag jedes Monats. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „Fehlanzeige“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 und die in Artikel 83 der Beitrittsakte genannten Plafonds

Zeitraum 23. März bis 26. April 1992

Erzeugnis	KN-Code	Zeitraum
Kopfsalat	0705 11 10 und	I
	0705 11 90	I
Andere Salate	0705 19 00	I
Endivie Eskariol	ex 0705 29 00	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Artischocken	0709 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 15	I
Melonen	0807 10 90	I

Erzeugnis	KN-Code	Richtplafonds (in Tonnen)	Zeitraum
Erdbeeren	0810 10 90	23. — 29. 3. 1992 : 11 500	II
		30. 3. — 5. 4. 1992 : 12 250	II
		6. — 12. 4. 1992 : 14 200	II
		13. — 19. 4. 1992 : 15 500	III
		20. — 26. 4. 1992 : 15 500	III
Tomaten	0702 00 10	23. — 29. 3. 1992 : —	I
		30. 3. — 5. 4. 1992 : 13 500	II
		6. — 12. 4. 1992 : 13 500	II
		13. — 19. 4. 1992 : 7 000	II
		20. — 26. 4. 1992 : 6 000	II

VERORDNUNG (EWG) Nr. 712/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1992 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 564/92 der
Kommission vom 5. März 1992 zur Festlegung der den
Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik
Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föde-
rativen Republik geschlossenen Interimsabkommen (¹),
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der genannten Verordnung wurden Anträge
auf Einfuhrlizenzen für insgesamt größere Mengen
gestellt als nach Artikel 2 für die Erzeugnisse der
Gruppen 1 und 4 dieser Verordnung verfügbar sind. Um
eine angemessene Verteilung dieser Mengen zu gewährlei-
sten, sollten die beantragten Mengen um einen einheit-
lichen Prozentsatz verringert werden.

Die Lizenzanträge für die in der Verordnung (EWG)
Nr. 564/92 genannten Erzeugnisse der Gruppen 2, 3, 5, 6,
7, 8, 9, 10 und 11 betreffen kleinere Mengen als verfügbar
sind. Diesen Anträgen kann daher in vollem Umfang
stattgegeben werden.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt
kleiner als die verfügbare Menge, so setzt die Kommission
gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 564/92 die Restmenge fest, die der im folgenden
Zeitraum verfügbaren Menge hinzugefügt wird. Daher
sollten für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September
1992 die verfügbaren Mengen der in der Verordnung
(EWG) Nr. 564/92 genannten Erzeugnisse der Gruppen 2,
3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 564/92 für den Zeitraum vom 1.
März bis 30. Juni 1992 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Juli bis 30. September 1992 dürfen 1992 Anträge für
insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II
ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 9.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge
1	15,3
2	100,0
3	100,0
4	78,2
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10	100,0
11	100,0

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den dritten Zeitraum insgesamt verfügbare Menge
1	1 116,0
2	144,2
3	620,0
4	5 369,4
5	1 469,5
6	527,8
7	3 384,5
8	583,1
9	2 428,5
10	2 627,9
11	291,9

VERORDNUNG (EWG) Nr. 713/92 DER KOMMISSION

vom 20. März 1992

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1992 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 579/92 der
Kommission vom 5. März 1992 zur Festlegung der die
Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von
der Gemeinschaft mit Polen, der Tschechischen und
Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn
geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der genannten Verordnung wurden Anträge
auf Einfuhrlicenzen für insgesamt größere Mengen
gestellt, als nach Artikel 2 für Erzeugnisse der Gruppen 1,
2, 12 und 19 dieser Verordnung verfügbar sind. Um eine
angemessene Verteilung dieser Mengen zu gewährleisten,
sollten die beantragten Mengen um einen einheitlichen
Prozentsatz verringert werden.

Die Lizenzanträge für die in der Verordnung (EWG)
Nr. 579/92 genannten Erzeugnisse der Gruppen 4, 5, 6, 7,
8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und
27 betreffen kleinere Mengen, als verfügbar sind. Diesen
Anträgen kann daher in vollem Umfang stattgegeben
werden.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt
kleiner als die verfügbare Menge, so setzt die Kommission

gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 579/92 die Restmenge fest, die der im folgenden
Zeitraum verfügbaren Menge hinzugefügt wird. Daher
sollten für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September
1992 die verfügbaren Mengen der in der Verordnung
(EWG) Nr. 579/92 genannten Erzeugnisse der Gruppen 4,
5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26
und 27 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 579/92 für den Zeitraum vom 1.
März bis 30. Juni 1992 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Juli bis 30. September 1992 dürfen Anträge auf
Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 579/92 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die
im Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 15.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge
1	10,5
2	16,4
4	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10	100,0
11	100,0
12	15,1
14	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0
18	100,0
19	21,2
21	100,0
22	100,0
23	100,0
24	100,0
25	100,0
26	100,0
27	100,0

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den dritten Zeitraum insgesamt verfügbare Menge
1	217,7
2	169,8
4	3 620,0
5	1 649,8
6	1 919,4
7	1 026,5
8	875,0
9	575,0
10	612,5
11	122,5
12	326,0
14	1 458,1
15	2 041,9
16	583,1
17	641,9
18	93,1
19	104,5
21	1 164,0
22	602,9
23	1 189,0
24	291,9
25	2 940,6
26	186,9
27	1 254,4

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/16/EWG DES RATES

vom 16. März 1992

zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Sätze 1 und 3,

gestützt auf die Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten⁽¹⁾, in der die Bestandteile der Eigenmittel definiert und das Verfahren der Berechnung festgelegt wird,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 89/299/EWG können die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer von genossenschaftlichen Kreditinstituten oder Kreditinstituten in der Form von Fonds als Bestandteile der Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 der genannten Richtlinie behandelt werden. Die genannte Richtlinie enthält jedoch keine Vorschriften über die Behandlung dieser Haftsummen in Fällen, in denen ein genossenschaftliches Kreditinstitut oder ein Kreditinstitut in Form eines Fonds in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird.

Die dänische Regierung hat ein starkes Interesse daran bekundet, daß die geringe Zahl von dänischen Hypothe-

kenbanken in der Form von Genossenschaften oder Fonds in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Um die Umwandlung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, ist eine befristete Ausnahmeregelung erforderlich, die ihnen das Recht einräumt, einen Teil der gesamtschuldnerischen Haftsummen als Eigenmittel einzubeziehen. Diese befristete Ausnahmeregelung dürfte den Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten nicht verzerren.

Beim Erlaß der Richtlinie 89/299/EWG hat der Rat sich die Durchführungsbefugnisse für technische Anpassungen vorbehalten. Die Kommission hat angekündigt, einen Vorschlag für eine endgültige Lösung dieses Problems vorzulegen, der den Besonderheiten des Bankensektors Rechnung trägt und die Möglichkeit bietet, ein besser geeignetes Verfahren für die Durchführung der genannten Richtlinie einzuführen.

In der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG⁽⁵⁾ wurden der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen, die mit denen vergleichbar sind, die der Rat sich in der Richtlinie 89/299/EWG vorbehalten hatte.

Um den Besonderheiten des Bankensektors Rechnung zu tragen, ist der in Artikel 22 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vorgesehene Ausschuß zu beauftragen, die Kommission bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der in Artikel 2 Verfahren III Variante b) des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁶⁾, vorgesehenen Verfahrensordnung zu unterstützen —

(¹) ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 16.

(²) ABl. Nr. C 172 vom 3. 7. 1991, S. 3.

(³) ABl. Nr. C 13 vom 20. 1. 1992 und Beschluß vom 12. Februar 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(⁴) ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 2.

(⁵) ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1.

(⁶) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 89/299/EWG wird wie folgt geändert :

1. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 4a

Dänemark kann seinen Hypothekenbanken, die vor dem 1. Januar 1990 in Form von genossenschaftlichen Kreditinstituten oder von Fonds organisiert waren und in Aktiengesellschaften umgewandelt werden, das Recht einräumen, die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Mitglieder bzw. die diesen gesamtschuldnerischen Haftsummen gleichgestellten Forderungen der Kreditnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der nachstehenden Beschränkungen in die Eigenmittel einzubeziehen :

- a) Berechnungsgrundlage für den Bestandteil der gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer ist die Summe der in Artikel 2 Absatz 1 unter den Nummern 1 und 2 genannten Bestandteile abzüglich der in Artikel 2 Absatz 1 unter den Nummern 9, 10 und 11 genannten Posten ;
- b) die Berechnungsgrundlage am 1. Januar 1991 bzw., falls die Umwandlung zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen wird, zum Zeitpunkt der Umwandlung unterliegt der Begrenzung der Berechnungsgrundlage. Die Berechnungsgrundlage darf die Begrenzung der Berechnungsgrundlage zu keinem Zeitpunkt überschreiten ;
- c) die Begrenzung der Berechnungsgrundlage wird ab dem 1. Januar 1997 um die Hälfte der Erlöse aus der Emission neuen Kapitals nach diesem Termin im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 reduziert, und
- d) die Summe der gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer, die in die Eigenmittel einbezogen werden, darf folgende Beträge nicht überschreiten :
 - 50 % in den Jahren 1991 und 1992,
 - 45 % in den Jahren 1993 und 1994,
 - 40 % in den Jahren 1995 und 1996,
 - 35 % im Jahr 1997,
 - 30 % im Jahr 1998,
 - 20 % im Jahr 1999,
 - 10 % im Jahr 2000 und
 - 0 % nach dem 1. Januar 2001

der Berechnungsgrundlage.“

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

(1) Unbeschadet des in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Berichts werden technische Anpassungen dieser Richtlinie in folgenden Bereichen nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorgenommen :

- Klärung der Definitionen im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft,
- Klärung der Definitionen mit dem Ziel, bei der Anwendung dieser Richtlinie der Entwicklung der Finanzmärkte Rechnung zu tragen,
- Anpassungen, durch die die Definitionen terminologisch und sprachlich mit späteren Rechtsvorschriften über Kreditinstitute und damit zusammenhängenden Bereichen in Übereinstimmung gebracht werden sollen.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten darüber unverzüglich die Kommission.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Jorge BRAGA DE MACEDO

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. März 1992

zur Einsetzung eines gemeinsamen Beratenden Ausschusses für das Eurotecnet- und das Force-Programm und zur Änderung der Beschlüsse 89/657/EWG und 90/267/EWG

(92/170/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Steigerung der Effizienz der Aktionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Berufsbildung sollten die derzeitigen Tätigkeiten der in Artikel 10 der Beschlüsse 89/657/EWG ⁽⁴⁾ und 90/267/EWG ⁽⁵⁾ vorgesehenen Beratenden Ausschüsse für das Eurotecnet- und Force-Programm in einem gemeinsamen Beratenden Ausschuss zusammengefaßt werden, wie es die Kommission in ihrem Memorandum über die Rationalisierung und die Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene angekündigt hat.

Artikel 10 der Beschlüsse 89/657/EWG und 90/267/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Bei der Durchführung der Programme Eurotecnet und Force wird die Kommission durch einen Beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Ausschussmitglieder können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.

Zwölf Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission anhand von Vorschlägen der Organisationen ernannt werden, welche die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene

vertreten, nehmen an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teil.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen für folgendes :

- a) die allgemeinen Leitlinien für die Programme Eurotecnet und Force ;
- b) die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft (Beträge, Dauer und Begünstigte) ;
- c) die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit der Programme Eurotecnet und Force, einschließlich der Aufgliederung in die einzelnen Maßnahmen und der Komplementarität mit anderen Programmen und Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Berufsbildung ;
- d) die Fragen im Zusammenhang mit der Auswertung der Programme und der Verbreitung ihrer Ergebnisse im Hinblick auf die Vorlage der Berichte nach Artikel 11 der Beschlüsse 89/657/EWG und 90/267/EWG.

(3) Der Ausschuss gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

(4) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(5) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 2

Artikel 10 des Beschlusses 89/657/EWG erhält folgende Fassung :

*„Artikel 10***Ausschuss**

Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird die Kommission von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 92/170/EWG ^(*) eingesetzten Beratenden Ausschuss unterstützt.

(*) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 51."

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1991, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 240 vom 12. 7. 1991, S. 240.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 120 vom 20. 3. 1991, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 156 vom 21. 6. 1990, S. 1.

Artikel 3

92/170/EWG (*) eingesetzten Beratenden Ausschuß unterstützt.

(*) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 51."

Artikel 10 des Beschlusses 90/267/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 10

Ausschuß

Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird die Kommission von dem mit Artikel 1 des Beschlusses

Artikel 4

Dieser Beschluß wird am 1. Juli 1992 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Jorge BRAGA DE MACEDO

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 16. März 1992

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1990

(92/171/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206b,

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP—EWG-Abkommen von Lome,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 27. Juli 1976 für den 4. Europäischen Entwicklungsfonds⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 64 bis 67,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 1990 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1990 mit den Antworten der Kommission⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 31 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) nach dem Verfahren des Artikels 206 des Vertrages erteilt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) im Haushaltsjahr 1990 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIHLT

dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1990 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Jorge BRAGA DE MACEDO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 229 vom 20. 8. 1976, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 324 vom 13. 12. 1991, S. 194 bis 209 und 305 bis 316.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 16. März 1992

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haushaltsjahr 1990

(92/172/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206b,gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lome unter-
zeichnete Zweite AKP-EWG-Abkommen,gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom
16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseei-
schen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft⁽¹⁾,gestützt auf das am 20. November 1979 unterzeichnete
Interne Abkommen von 1979 über die Finanzierung und
Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 29 Absatz 3,gestützt auf die Finanzregelung vom 17. März 1981 für
den 5. Europäischen Entwicklungsfonds⁽³⁾, insbesondere
auf die Artikel 66 bis 70,nach Prüfung der zum 31. Dezember 1989 festgestellten
Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die
Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds
(1979) (5. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofeszum Haushaltsjahr 1990 mit den Antworten der Kommis-
sion⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 29 Absatz 3 des Internen Abkommens wird
der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwal-
tung des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF)
durch das Europäische Parlament auf Empfehlung des
Rates erteilt.Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europä-
ischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) im Haushalts-
jahr 1990 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —**EMPFIEHLT**dem Europäischen Parlament, der Kommission Entla-
stung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Euro-
päischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haus-
haltsjahr 1990 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Jorge BRAGA DE MACEDO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 210.⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 324 vom 13. 12. 1991, S. 194 bis 209 und 305 bis 316.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 16. März 1992

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1990

(92/173/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206b,

gestützt auf das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichnete Dritte AKP—EWG-Abkommen,

gestützt auf den Beschluß 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾,

gestützt auf das am 19. Februar 1985 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch den Beschluß 86/281/EWG⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 11. November 1986 für den 6. Europäischen Entwicklungsfonds⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 66 bis 73,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 1989 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1990 mit den Antworten der Kommission⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 29 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) im Haushaltsjahr 1990 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT

dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1990 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Jorge BRAGA DE MACEDO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 210.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 178 vom 2. 7. 1986, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 324 vom 13. 12. 1991, S. 194 bis 209 und 305 bis 316.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. März 1992

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in mehreren Mitgliedstaaten

(Nur der dänische, englische, französische und niederländische Text sind verbindlich)

(92/174/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/92 der Kommissi-
on ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unter-
absatz und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1634/91 ⁽⁴⁾, wurde festgelegt, unter welchen
Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver
ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche
alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen
werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommissi-
on ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2011/91 ⁽⁶⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach
denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in
einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich
und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer
Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Entscheidung 92/121/EWG der Kommission ⁽⁷⁾
wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten
ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht
hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Dänemark,

Frankreich, den Niederlanden und in Nordirland erfüllt
ist. Daher ist das Verzeichnis der Länder, in denen diese
Aussetzung gilt, entsprechend anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch
Ausschreibung wird in Dänemark, Frankreich, den
Niederlanden und in Nordirland ausgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 92/121/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die
Französische Republik, das Königreich der Niederlande
und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 16. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1992, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1992, S. 44.